



RICHTLINIE
ZUR AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(HAUSORDNUNG)

verabschiedet durch das Präsidium in der 37. Sitzung am 10.02.2005
Zustimmung des Personalrates vom 07.03.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 55

Änderung beschlossen in der 88. Sitzung des Präsidiums am 07.02.2008
Zustimmung des Personalrates vom 26.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 147

Änderung beschlossen in der 380. Sitzung des Präsidiums am 06.07.2023
Zustimmung des Personalrates vom 09.05.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2023 vom 22.08.2023, S. 611

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hausrecht	3
§ 3 Öffnungszeiten	3
II. Benutzung der Gebäude	4
§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände	4
§ 5 Rauchen	4
§ 6 Mitbringen von Tieren	4
§ 7 Fotografieren und Filmen	4
§ 8 Fundsachen	4
§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden	4
§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen	5
III. Ordnung des Verkehrs	5
§ 11 Ordnung des Verkehrs	5
IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel.....	5
§ 12 Plakatieren	5
§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel	5
§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen	6
V. Haftung.....	6
§ 15 Haftung.....	6
VI. In-Kraft-Treten.....	6
§ 16 In-Kraft-Treten.....	6

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität. ²Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Falle von deren oder dessen Abwesenheit in Vertretung von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Personal und Finanzen ausgeübt.
- (3) ¹Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. ²Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (5) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (6) Während der Sitzungen der Organe der Universität Osnabrück und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (7) ¹Aufgrund des Hausrechts kann im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie zeitlich vorübergehend oder dauerhaft, örtlich beschränkt oder umfassend ein Hausverbot erteilt werden. ²Hausverbote sind schriftlich von der oder dem nach Absatz 2 und 3 Zuständigen zu erlassen. ³Bei einer konkreten gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, können Hausverbote mit einer Wirkungsdauer von nicht länger als einem Tag von der oder dem nach den Absätzen (2) bis (6) Zuständigen mündlich erteilt werden.
- (8) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.
- (9) Alle gemäß Absätzen (2) bis (7) das Hausrecht ausübenden Personen sind insbesondere für die Einhaltung des § 14 verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. ²Personen, die sich in den Gebäuden der Universität außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die oder den nach § 2 Zuständigen und müssen dem Dezernat Gebäudemanagement namentlich benannt werden. ³Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der Universität Osnabrück, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel besitzen. ⁴Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. ⁵Auf die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Benutzung der Gebäude

§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) ¹Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerin oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (5) ¹Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist grundsätzlich verboten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. ³Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 2.

§ 5 Rauchen

¹Das Rauchen ist in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der Universität verboten. ²Das Rauchverbot gilt nicht in vollständig umschlossenen Nebenräumen der Universität, die an ihrem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet sind. ³Büroräume sind keine Nebenräume im Sinne dieser Vorschrift. ⁴Raucherräume werden durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgewiesen.

§ 6 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Universität ist untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere.

§ 7 Fotografieren und Filmen

- (1) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 8 Fundsachen

¹Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. ²Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
 - 110 Polizei oder
 - 112 Feuerwehr/Rettungsleitstelle
 die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind über die Rufnummer
 - 969-2626 Zentrale Störmeldestelle der Universität Osnabrück im Dezernat Gebäudemanagement zu melden.

§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

¹Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universitätsverwaltung (Telefon 969-2626) zu melden. ²Eingetretene Schäden sind festzuhalten. ³Die Erstattung einer Strafanzeige wird im Einzelfall vom Dezernat Gebäudemanagement veranlasst.

III. Ordnung des Verkehrs

§ 11 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. ²Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- (3) ¹Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. ²Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist ausschließlich auf dafür zugewiesenen Flächen zulässig.

IV. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel

§ 12 Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) ¹Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für kommerzielle Zwecke ist in der Regel kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) ¹Die Anschläge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagstafeln oder in Schaukästen angebracht werden. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (4) ¹Die Universität haftet nicht für Aushänge. ²Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Aushänge und Plakate abgehängt werden. ³Die Universität ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.

§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel

- (1) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität sind das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität sind das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken in der Regel kostenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. ²Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

V. Haftung

§ 15 Haftung

¹Die Haftung der Universität und ihrer Beschäftigten ist – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VI. In-Kraft-Treten

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.